

Gesetz über die Herausgabe einer Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse

Vom 6. Oktober 1968 (Stand 1. Januar 2003)

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 31 Ziffer 1 der Kantonsverfassung
nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom
29. März 1968

beschliesst:

§ 1 *Inhalt*

¹ Alle geltenden kantonalen Gesetze, Verordnungen und weiteren Erlasse mit rechtsetzendem Inhalt sind nach Materien geordnet in einer, "Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse" (Gesetzessammlung) neu herauszugeben.

§ 2 *Ausnahmen*

¹ Nicht aufzunehmen sind:

- a) die nicht allgemein verbindlichen Erlasse, wie Pflichtenhefte und verwaltungsinterne Reglemente;
- b) die Kantonsratsbeschlüsse über Voranschlag, Staatsrechnung, Teuerungszulagen sowie andere jährlich wiederkehrende Erlasse;
- c) die Kreditbeschlüsse;
- d) die Eisenbahn-, Automobil-, Wasserkraft- und andern Konzessionen;
- e) die Beschlüsse über die finanziellen Beteiligungen des Staates an Unternehmen jeder Art, sofern der Staat nicht bei der Gründung oder in der Verwaltung beteiligt ist;
- f) die Beschlüsse über Taggelder, Entschädigungen und Honorare.

§ 3* *Besondere Fälle*

¹ Die Staatskanzlei kann in besonderen Fällen auch Erlasse nach § 2 in die Gesetzessammlung aufnehmen, wenn für ihre Aufnahme ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4* *Zuständigkeit*

¹ Mit der Herausgabe und Nachführung der Gesetzessammlung wird die Staatskanzlei beauftragt.

§ 5 *Form*

¹ Die Gesetzessammlung wird in der Loseblatt-Form herausgegeben.

§ 6* ...

111.311

§ 7* ...

§ 8* ...

§ 9 *Nachführung*

¹ Die Gesetzessammlung ist periodisch nachzuführen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Vollzugsverordnung.

§ 10 *Register*

¹ Die Gesetzessammlung erhält ein systematisches und ein alphabetisches Register.

² Beide Register sind ebenfalls nachzuführen.

§ 11 *Abgabe, Abonnement*

¹ Die Staatskanzlei bestimmt, welchen Amtsstellen die Gesetzessammlung unentgeltlich abgegeben wird.*

² Die Gesetzessammlung kann gekauft und hinsichtlich der Nachträge abonniert werden.

³ Die Staatskanzlei bestimmt den Verkaufs- und den Abonnementspreis.*

§ 12 *Kredite*

¹ Die erforderlichen Kredite sind mit dem Voranschlag einzuholen.

§ 13 *Amtliche Sammlung*

¹ Die Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Solothurn wird weitergeführt.

§ 14 *Verordnungen*

¹ Der Regierungsrat erlässt über den Vollzug dieses Gesetzes und über die amtlichen Bekanntmachungen besondere Verordnungen.

§ 15 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten am 1. Januar 1969.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
11.04.2000	01.08.2000	§ 3	totalrevidiert	-
11.04.2000	01.08.2000	§ 4	totalrevidiert	-
11.04.2000	01.08.2000	§ 11 Abs. 1	geändert	-
11.04.2000	01.08.2000	§ 11 Abs. 3	geändert	-
21.02.2001	01.01.2003	§ 6	aufgehoben	-
21.02.2001	01.01.2003	§ 7	aufgehoben	-
21.02.2001	01.01.2003	§ 8	aufgehoben	-

111.311

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 3	11.04.2000	01.08.2000	totalrevidiert	-
§ 4	11.04.2000	01.08.2000	totalrevidiert	-
§ 6	21.02.2001	01.01.2003	aufgehoben	-
§ 7	21.02.2001	01.01.2003	aufgehoben	-
§ 8	21.02.2001	01.01.2003	aufgehoben	-
§ 11 Abs. 1	11.04.2000	01.08.2000	geändert	-
§ 11 Abs. 3	11.04.2000	01.08.2000	geändert	-